

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend

eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

[Landtagsdirektion: L-415/30-XXVI,
miterl. [Beilage 1084/2007](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die Erfahrungen der letzten Jahre mit Hochwässern (vgl. insbesondere das Donauhochwasser 2002) zeigen, dass gehäuft Hochwässer im Donaueinzugsgebiet auftreten. Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen der Bund und die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien beschleunigte und effiziente Schutzmaßnahmen vor künftigen Hochwasserereignissen setzen.

Inhalt dieser Vereinbarung ist die Sonderfinanzierung von Projekten des Hochwasserschutzes im gesamten Bereich der österreichischen Donau. Es werden 34 Hochwasserschutzprojekte mit einem budgetären Gesamtvolumen in der Höhe von 420,3 Mio. Euro für die nächsten zehn Jahre festgelegt.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse am 20. November 2006 unterzeichnet.

II. Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Vereinbarung werden 34 Hochwasserschutzprojekte mit einem budgetären Gesamtvolumen in der Höhe von 420,3 Mio. Euro für den Zeitraum 2006 bis 2015 festgelegt. Davon trägt der Bund die Hälfte, das betroffene Bundesland übernimmt 30 % der Kosten und der den Antrag stellende Interessent hat die restlichen 20 % zu tragen. Ausweislich der in der Anlage aufgelisteten Projekte belaufen sich die Kosten für den (aktiven und passiven) Hochwasserschutz in Oberösterreich auf 171,900.000 Euro. Das Land Oberösterreich hat davon 30 %, d.h. 51,570.000 Euro an Kosten zu tragen.

III. EU-Konformität

Die Vereinbarung regelt ausschließlich Fragen der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien im Rahmen des Hochwasserschutzes; diese Angelegenheiten sind nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, so dass schon aus diesem Grund die Vereinbarkeit der Regelungen der Vereinbarung mit dem Gemeinschaftsrecht gegeben ist.

IV. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Die folgenden Erläuterungen sind wörtlich dem vom Bund ausgearbeiteten Text für den Vortrag an den Ministerrat (GZ. BMVIT-595.000/0003-IV/W3/2006) entnommen.

Zu Artikel I:

In dieser Bestimmung werden die Beweggründe und Absichten der Parteien, die zum Abschluss der Vereinbarung geführt haben, dargestellt.

Zu Artikel II:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass sich die Vertragsparteien gemeinsam zur Förderung der zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen binnen zehn Jahren, ab Abschluss der Vereinbarung, verpflichten.

Klarestellt wird, dass die Förderung gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 - WBFVG in der geltenden Fassung zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Projekte und Studien, aufgrund derer die Vervollständigung des Hochwasserschutzes durchgeführt werden soll, wird auf die Anlage zur Vereinbarung verwiesen.

Zu Artikel III:

In dieser Bestimmung wird die Höhe der förderbaren Kosten mit € 420.300.000,00 (in Worten: Euro Vierhundertzwanzigmillionendreihunderttausend) festgelegt und geregelt, dass diese zu 50 % vom Bund, zu 30 % vom betroffenen Bundesland und zu 20 % vom Antrag stellenden Interessenten abzudecken sind.

Zu Artikel IV:

In dieser Bestimmung wird die Verteilung der Leistungen der Parteien der Vereinbarung während der Laufzeit der Vereinbarung, sowie die Handhabung betreffend das Land Wien geregelt.

Zu Artikel V:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Vertragsparteien übereinkommen, die zu fördernden Vorhaben und die Aufteilung der Förderungsmittel jährlich einvernehmlich festzulegen.

Zu Artikel VI:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Projekte förderungsfähig sind.

Zu Artikel VII:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sämtliche Förderungen auf Grundlage der Regelungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 - WBFG in der geltenden Fassung gewährt werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass neben den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien, insbesondere das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung, sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) in der geltenden Fassung zu beachten sind.

Zu Artikel VIII:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Vereinbarung nur einvernehmlich aufgelöst, nicht jedoch von einer Vertragspartei einseitig aufgekündigt werden kann.

Zu Artikel XI:

In dieser Bestimmung wird das In-Kraft-Treten der Vereinbarung geregelt.

Zu Artikel X:

In dieser Bestimmung wird geregelt, in wie vielen Ur- und Abschriften die Vereinbarung errichtet wird.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Subbeilage

Linz, am 15. Februar 2007

Schenner

Obmann

Brunner

Berichterstatterin

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich,
Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes
im Bereich der österreichischen Donau**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Der Abschluss der in der Subbeilage kundgemachten Vereinbarung, die auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassung gerichtet ist, wird genehmigt.

Subbeilage

Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien
über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

Der Bund,

vertreten durch

den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,

und

das Land Niederösterreich,
das Land Oberösterreich und
das Land Wien,

vertreten jeweils durch den Landeshauptmann,

im Folgenden insgesamt "Vertragsparteien" genannt,

sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen.

Präambel

Hauptgegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Absicht des Bundes und der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien, aufgrund der Folgen und Erfahrungen des Donauhochwassers 2002 beschleunigte und effiziente Schutzmaßnahmen vor künftigen Hochwasserereignissen zu setzen.

Gleichzeitig ist es erforderlich, dass eine entsprechende Verordnung, mit welcher der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten den Landeshauptmännern überträgt, erlassen wird.

Artikel 1

Die Vertragsparteien kommen aufgrund der in Folge des Donauhochwassers des Jahres 2002 gewonnenen Erkenntnisse überein, die gegenständliche Vereinbarung über die Sonderfinanzierung von Projekten des Hochwasserschutzes im gesamten Bereich der österreichischen Donau zu schließen.

Artikel 2

(1)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen binnen 10 Jahren ab Abschluss dieser Vereinbarung durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 - WBFG in der geltenden Fassung zu fördern. Die Projekte und Studien, auf Grundlage derer diese Vervollständigung des Hochwasserschutzes durchgeführt werden soll, finden sich in der Anlage zu dieser Vereinbarung.

(2)

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass Projektänderungen aufgrund von behördlichen Anordnungen und detailplanungsbedingter technischer Änderungen erforderlich werden können.

Artikel 3

(1)

Die Vertragsparteien gehen von förderbaren Kosten für die Durchführung der in der Anlage dargestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der österreichischen Donau in der Höhe von € 420,3 Millionen (in Worten: Euro Vierhundertzwanzigmillionendreihunderttausend) auf der Preisbasis 2005 aus, die wie folgt zu bedecken sind:

- Bund 50 (in Worten: fünfzig) vH;
- betroffenes Bundesland 30 (in Worten: dreißig) vH;
- Antrag stellender Interessent 20 (in Worten: zwanzig) vH.

(2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, neuerlich Verhandlungen für den Fall aufzunehmen, dass absehbar ist, dass die oben angeführten förderbaren Kosten erheblich überschritten werden.

Artikel 4

(1)

Die Vertragsparteien kommen überein, die obigen förderbaren Kosten ab Abschluss dieser Vereinbarung in zehn gleichen Jahresraten aufzubringen.

(2)

Ein Überschreiten der Laufzeit dieser Vereinbarung ist grundsätzlich nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind Projekterweiterungen, -verzögerungen und -änderungen, deren Berücksichtigung einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien bedarf.

(3)

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass die dem Land Wien zukommende Förderung in pauschaler Form analog der 1. bis 3. Förderung gewährt wird.

Artikel 5

Die Vertragsparteien kommen überein, die zu fördernden Vorhaben und die Aufteilung der Förderungsmittel jährlich einvernehmlich festzulegen.

Artikel 6

Förderungen können zur Durchführung von in der Anlage angeführten Projekten gewährt werden. Die Gewährung von Förderungen zur Durchführung laufender Instandhaltungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Kosten der von Antragsstellern vorfinanzierten Projekte stellen dann förderbare Kosten dar, wenn für die Umsetzung dieser Vorhaben eine Förderung gewährt wird.

Artikel 7

Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 - WBFG in der geltenden Fassung, für jedes einzelne Projekt ist ein Vertrag gemäß diesem Gesetz abzuschließen. Bei der Gewährung von Förderungen sind die einschlägigen Gesetze und Richtlinien, insbesondere das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) in der geltenden Fassung, zu beachten.

Artikel 8

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

Artikel 9

Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Vertragsparteien, dass die nach der Bundesverfassung und nach den Landesverfassungen erforderliche Voraussetzung für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

Artikel 10

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Jeder Vertragspartei erhält eine beglaubigte Abschrift.

Anlage